



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Studien- und Prüfungsordnungen

Wichtige Informationen





# Einführung

- Das Studium ist kein rechtsfreier Raum.
- Vieles ist durch Gesetze und Ordnungen geregelt:
  - Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG)
  - Grundordnung der Hochschule Osnabrück
  - Campus- und Hausordnung
  - Fakultätsordnung MKT
  - **Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der HS OS**
  - **Besonderer Teil der Prüfungsordnung (studiengangspezifisch)**
  - **Studienordnung (studiengangspezifisch)**

# Studien- und Prüfungsordnungen

- Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung der HS OS (ATPO)
  - Allgemeine Regelungen
  - Gültig für alle Studiengänge
- Besonderer Teil der Prüfungsordnung (studiengangsspezifisch) (BTPO)
  - Ergänzt/präzisiert den ATPO für einen Studiengang
- Studienordnung (studiengangsspezifisch) (SO)
  - Legt den Studienverlauf eines Studiengangs fest
  - Für jedes Modul werden die möglichen Prüfungsformen festgelegt

# Wo findet man Studien- und Prüfungsordnungen?



HOCHSCHULE OSNABRÜCK  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

- Auf der Homepage der Hochschule Osnabrück unter Wir → Amtsblatt → Ordnungen → Management, Kultur und Technik

The screenshot shows the website's navigation menu at the top: Hochschule Osnabrück | Wir | Organisation | Amtsblatt | Ordnungen | Management, Kultur und Technik. Below the menu is the title "Ordnungen der Fakultät Management, Kultur und Technik". A sidebar on the left contains a dropdown menu with "Wir" selected, and other options: "Amtsblatt", "Ordnungen", "Agrarwissenschaften und Landschaftsarchitektur", "Ingenieurwissenschaften und Informatik", "Management, Kultur und Technik" (highlighted in blue), "Wirtschafts- und Sozialwissenschaften", and "Institut für Musik". Below the sidebar is a large photograph of a modern building with a glass facade and the word "LEGEN" in red letters. At the bottom of the page are four buttons: "Fakultätsweite Ordnungen", "Bachelor", "Master", and "Archiv".

# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Leistungspunkte
  - Ein ECTS-Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 25 bis 30 Stunden
- § 4 Modulprüfungen
- § 4a Wahrung der Chancengleichheit
  - Nachteilsausgleich wegen Behinderung oder chronischer Krankheit
  - Nachteilsausgleich wegen Sorgeverantwortung
- § 5 Schriftliche Prüfungsleistungen
  - Klausur, e-Klausur, Hausarbeit, schriftliche Arbeitsprobe, schriftliche Fallstudie, schriftlicher Praxisbericht, schriftlicher Projektbericht, Lerntagebuch

# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- § 6 Mündliche Prüfungsleistungen
  - Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation, mündliche Fallstudie, mündlicher Praxisbericht, mündlicher Projektbericht
- § 7 Praktische Prüfungsleistungen
  - Experimentelle Arbeit, medialer Projektbericht, Lehrprobe, künstlerische Prüfung, praktische Arbeitsprobe, mediale Arbeitsprobe
- § 7a Sonstige Prüfungsleistungen
  - Portfolio-Prüfung, regelmäßige Teilnahme
- § 8 Andere Prüfungsleistungen
  - Können in besonderen Teilen der Prüfungsordnung definiert werden
- § 9 Studienabschlussarbeit und Kolloquium
- § 10 Unbenotete Prüfungsleistungen
  - Können beliebig oft wiederholt werden, wenn im BTPO nicht anders geregelt

# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- § 11 Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
  - Hierzu gibt es eine ergänzende Leitlinie
- § 12 Anmeldung zu den Prüfungsleistungen, Datenverarbeitung
  - Prüfungen können nur abgelegt werden, wenn zuvor eine Anmeldung erfolgt ist
  - Abgelegte Prüfungsleistungen ohne Anmeldung oder Zulassung werden nicht gewertet
- § 13 Zulassung zu den Modulprüfungen
  - Prüfungen des dritten oder höherer Semester können nur abgelegt werden, wenn aus den ersten beiden Semestern mindestens 40 Leistungspunkte erworben wurden
- § 14 Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zum Kolloquium (Bachelorarbeit, Masterarbeit)
  - Voraussetzung 1: alle Leistungspunkte des ersten Studienjahrs
  - Voraussetzung 2: mindestens drei Viertel der Leistungspunkte des Studiengangs bei Bachelor-Studiengängen (135 LP)

# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 16 a Prüfungsverwaltungssystem
  - Mitwirkungspflicht !!!
- § 17 Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen und Modulprüfung
  - Benotete Prüfungsleistungen sind bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden
  - Modulprüfungen sind bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen bestanden wurden



# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- § 18 Wiederholung von Prüfungsleistungen
  - Nicht-bestandene Prüfungen müssen im nächsten Semester wiederholt werden
  - Wird die LV nicht angeboten, kann ein Antrag auf Aussetzung der Prüfung gestellt werden
  - Die erste Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfung kann mündlich erfolgen, wenn der Prüfer zustimmt
  - Bei der zweiten Wiederholungsprüfung einer schriftlichen Prüfung besteht ein Anrecht auf eine mündliche Prüfung
  - Die Studienabschlussarbeit kann einmal wiederholt werden
- § 19 Erwerb von Leistungspunkten, Noten der Module
  - Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die zugeordneten Prüfungsleistungen bestanden wurden
  - Modulnoten werden als Durchschnitt der benoteten Prüfungsleistungen berechnet

# Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung

- § 20 Bestehen, Nichtbestehen der Abschlussprüfung
  - Die Abschlussprüfung ist nicht bestanden
    - Wenn eine Modulprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wird
    - Und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht
  - Die Gesamtnote errechnet sich aus den Einzelnoten, gewichtet mit der Anzahl der Leistungspunkte
    - BTPO kann andere Gewichtungen vorsehen
- § 21 Ungültigkeit von Abschlussprüfungen
- § 22 Akteneinsicht
- § 23 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 24 Prüferinnen und Prüfer
- § 25 Zeugnisse und Urkunden
- § 26 Inkrafttreten



# Besonderer Teil der Prüfungsordnung

# Studienordnung



HOCHSCHULE OSNABRÜCK  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

???



**HOCHSCHULE OSNABRÜCK**  
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

# Studien- und Prüfungsordnungen

Wichtige Informationen

